

Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft 337

dem Betriebsleiter oder dem Betriebsinhaber zu verlangen.

§ 39

Die Arbeitsschutzinspektoren der Technischen Überwachung haben außer den in den §§ 37 und 38 genannten Pflichten und Rechten die Aufgabe, durch

- a) Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen für Anlagen, Arbeitsmittel und Werkstoffe vom Standpunkt der betrieblichen Sicherheit und des Arbeitsschutzes,
- b) laufende Überwachung aller Arbeiten bei Neubau und wesentlichen Reparaturen von Betriebsanlagen, soweit sie sich auf die Erfüllung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen — insbesondere der Sicherheitstechnik — erstrecken,
- c) laufende Überwachung dieser Anlagen in bestimmten, durch die Arbeitsschutzbestimmungen im einzelnen festgelegten Fristen,
- d) Untersuchung von wesentlichen Schäden,
- e) Überwachung der Wasser- und Wärmewirtschaft der Dampfkessel- und anderer Anlagen, soweit es sich um die Unfallsicherheit solcher Anlagen handelt,
- f) Prüfung von Kesselwärtern für Dampfkessel sowie von Aufzugsführern, Kranführern, Fördermaschinisten und schaltungsberechtigten Personen für Hochspannungsanlagen

dazu beizutragen, daß die in der Anlage 1 bezeichneten Betriebsanlagen so hergestellt, betrieben und unterhalten werden, daß die Sicherheit der dort Beschäftigten sowie der Menschen und des Gutes der Umgebung gewährleistet ist.